

06.08.2002

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 890
der Abgeordneten Volkmar Klein, Karl Kress, Heinrich Kruse, Hans Peter Lindlar,
Friedhelm Ortgies, Clemens Pick, Heinrich Sahnen, Dr. Annemarie Schrapf und Hu-
bert Schulte CDU
Drucksache 13/2786

Freiwillige Vereinbarung über die zukünftige Entsorgung von Abfällen aus Kläranlagen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 890 vom 26. Juni 2002

"Um die Entsorgung der Kläranlagenabfälle ... umfassend und nachhaltig zu regeln, sucht das Land NRW partnerschaftliche Kooperationen in Form von freiwilligen Vereinbarungen mit den Wasserverbänden." Ziel dieser Vereinbarung ist die Verbrennung der Abfälle aus Kläranlagen. So sollen beispielsweise Klärschlämme künftig nicht mehr auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht werden. Diese Vorgaben sind ökologisch und ökonomisch noch zu hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie haben die Wasserverbände im Einzelnen auf den Druck des Umweltministeriums reagiert, eine freiwillige Vereinbarung zur Verbrennung von Abfällen aus Kläranlagen abzuschließen (bitte die Reaktion der einzelnen Wasserverbände angeben)?
2. Ist beabsichtigt, derartige freiwillige Vereinbarungen auch mit nicht den Wasserverbänden angeschlossenen Kommunen abzuschließen?

Datum des Originals: 06.08.2002/Ausgegeben: 09.08.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

3. Welche Position vertritt die Europäische Kommission, welche der Bundesrat, welche die Bundesregierung, welche die kommunalen Spitzenverbände sowie die Landwirtschaftsverbände im Einzelnen zum künftigen Umgang mit Klärschlämmen?
4. Wie viele Tonnen Klärschlamm fallen jährlich in NRW an und wie ist die anteilige Entsorgung/Verwertung?
5. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen wird die Verbrennung von Klärschlamm auf die Abwassergebühren haben?

Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. August 2002 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr:

Zur Frage 1

Nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind die Länder zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen verpflichtet (gesetzlicher Druck). In den Abfallwirtschaftsplänen sind die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen darzustellen. Bei der Darstellung des Bedarfs an Beseitigungskapazität sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen. Soweit dies zur Darstellung des Bedarfs erforderlich ist, sind die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auszuwerten.

Die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne ist in Nordrhein-Westfalen gemäß § 17 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) Aufgabe der Bezirksregierungen. Bei Fragen des künftigen Bedarfs an Beseitigungskapazität sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG Konzepte und Bilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszuwerten. Für die Abfallwirtschaftsplanung bedeutet dies im Gegenzug, dass bei der Aufstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte die Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes zu beachten sind (§ 5 a LAbfG).

Gemäß § 5 Abs. 8 LAbfG sind die Wasserverbände für die Entsorgung der auf den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme zuständig und insoweit als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch zur Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen verpflichtet.

Im Interesse eines effizienten und einfachen Verwaltungsvollzugs hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) den Wasserverbänden angeboten, anstelle hoheitlicher Festlegungen in Abfallwirtschaftsplänen freiwillige Vereinbarungen zur zukünftigen Entsorgung der auf den verbandlichen Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfälle entsprechend der Vorgaben des § 29 KrW-/AbfG abzuschließen.

Der Grundgedanke dieser Vereinbarungen ist, dass Verband und Staat freiwillige Leistungen zum Umweltschutz vereinbaren, die - in diesem Fall - die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die umweltverträgliche Abfallentsorgung bestmöglich erfüllen. Für die auf den Kläranlagen anfallenden Abfälle - Klärschlamm, Rechen-/ Siebrückstände sowie Sandfangrückstände - bieten sich hierbei unterschiedliche Entsorgungsoptionen an, bei den Sandfangrückständen beispielsweise die Aufbereitung in Waschanlagen und die anschließende Verwendung der mineralischen Fraktion als Recycling-Baumaterial.

Die im Rahmen dieser Freiwilligen Vereinbarungen mit den Wasserverbänden getroffenen Festlegungen zur zukünftigen Entsorgung von Klärschlamm, Sandfangrückständen sowie Sieb- und Rechengut werden nachrichtlich in die von den Bezirksregierungen zu erstellenden Abfallwirtschaftspläne aufgenommen.

Bislang haben die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), der Niersverband und der Wupperverband Freiwillige Vereinbarungen mit dem MUNLV abgeschlossen oder paraphiert.

Zur Frage 2

In Nordrhein-Westfalen bestehen 389 verbandsfreie Kläranlagen, die von den Gemeinden und Städten betrieben werden (Stand: März 2002). Für diese verbandsfreien Regionen findet zurzeit die Erarbeitung von Rahmenkonzepten durch das MUNLV gemeinsam mit den Bezirksregierungen statt. Inwieweit für einzelne Gemeinden und Städte ebenfalls freiwillige Vereinbarungen das geeignete Umsetzungsinstrument sind, lässt sich noch nicht absehen.

Zur Frage 3

Die EU-Kommission bereitet zurzeit die Novellierung der Klärschlamm-Richtlinie vor und hat in mehreren Sitzungen Vertreter der betroffenen Industrien, der Umweltschutzverbände und anderer Nicht-Regierungsorganisationen angehört. Gegenüber der geltenden Klärschlamm-Richtlinie (86/278/EWG) sieht der 3. Referentenentwurf vom 27. April 2000 eine deutliche Absenkung der Schwermetallgrenzwerte vor. Außerdem enthält er Grenzwerte für verschiedene organische Schadstoffe bzw. -stoffgruppen, die in der deutschen Klärschlammverordnung bisher nicht geregelt sind.

Der Bundesrat hat mit seiner Entschließung vom 26. April 2002 folgende Eckpunkte für eine Neufassung der Klärschlammverordnung formuliert:

- angemessene Senkung der zulässigen Schwermetallgehalte und Schwermetallfrachten; Überprüfung der Anforderungen an die Gehalte organischer Schadstoffe und Ergänzung um relevante Parameter,
- Festlegung qualitätssichernder Maßnahmen im Anlagen- und Verwertungsbereich (z. B. neutrale Probenahmen bei den Klärschlammuntersuchungen),

- Einführung von Anforderungen an die Schlammbehandlung und an die Hygiene,
- Konkretisierung der Anforderung an Gemische,
- Verbesserung der Klärschlammuntersuchungen durch eine sachgerechte mengenabhängige Staffelung; Harmonisierung der Untersuchungsverfahren durch Normenverweise,
- Anpassung der Bodenwerte für Schwermetalle an die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung und Ergänzung um Werte für PAK und Benz(a)pyren.

Bei der Umsetzung dieser Eckpunkte werden die Anforderungen an die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung deutlich erhöht; Bayern hatte im Bundesrat beantragt, ein vollständiges Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu erlassen.

Der Deutsche Bauernverband hat die Entschließung des Bundesrates begrüßt. Eine gemeinsame Position der kommunalen Spitzenverbände ist der Landesregierung nicht bekannt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich für eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Verwertung hochwertiger Klärschlämme ausgesprochen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) haben am 3. Juni 2002 einen Vorschlag zur Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen bei der Düngung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgelegt. Mit diesem aus Grundsätzen des Bodenschutzes abgeleiteten Vorschlag wird eine Gleichbehandlung aller Düngemittel angestrebt.

Zur Frage 4

Im Jahr 2000 fielen auf den 739 in Nordrhein-Westfalen betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen ca. 560.000 Tonnen Trockensubstanz Klärschlamm, ca. 76.000 Tonnen Sieb- und Rechengut und ca. 60.000 Tonnen Sandfangrückstände an. Der Klärschlamm wurde zu ca. 30 % landwirtschaftlich verwertet, ca. 10 % wurden im Landschaftsbau verwertet und ca. 7 % wurden Kompostieranlagen zugeführt, ca. 8% wurden auf Deponien abgelagert, und etwa 36 % wurden der thermischen Entsorgung zugeführt. Der restliche Anteil verteilt sich auf verschiedene Entsorgungswege (u. a. zwischengelagerte Mengen). Die Deponierung von Klärschlamm ist zukünftig aufgrund der Abfallablagereverordnung nicht mehr zulässig.

Zur Frage 5

Die finanziellen Auswirkungen der Umstellung von einer landwirtschaftlichen oder landschaftsbaulichen Verwertung zur thermischen Entsorgung sind u. a. von der bisherigen Kostenstruktur, den Anlagenkonfigurationen, der Entsorgungssituation und den konkreten vertraglichen Bedingungen abhängig.